

# AGB, Marktordnung Flohmarkt am Weissenhäuser Strand

1. Der Flohmarkt findet auf den vom Ferien- und Freizeitpark Weissenhäuser Strand (nachfolgend kurz Park) festgesetzten Flächen zu der festgelegten Veranstaltungszeit statt. Die Flohmarktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. die Teilnahme am Marktverkehr, je nach Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.
2. Der Park hat das Hausrecht und seinen Vertretern/innen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben Hausverbot, Strafanzeige und Regressansprüche zur Folge. Ferner ist der Park dazu berechtigt, Teilnehmer/innen, die durch Streit, Alkohol oder sonstiges andere gefährden, von der Teilnahme auszuschließen – notfalls durch die Polizei.
3. Die Veranstaltung richtet sich an private Teilnehmer. Gewerbliche Anbieter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Park. Die Teilnahmebedingungen dienen der Sicherheit aller Teilnehmer. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes akzeptieren Sie diese Marktordnung und stimmen zu, den Anweisungen der Flohmarktaufsicht Folge zu leisten.
4. Jeder kann seine Ware zum Verkauf auf dem ihm/ihr zugewiesenen Platz anbieten und verkaufen (Ausnahme: lebende Tiere, Lebens- und Genussmittel, Neuware sowie sämtliche Waren deren Freiverkauf gesetzlich verboten ist\*). Generell untersagt sind Stände oder Tätigkeiten zur Anwerbung oder Information für politische und religiöse Vereinigungen. Teilnehmern/innen, die diesen Bedingungen zuwider handeln wird der Warenverkauf auch nach Aufbau untersagt. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt in diesem Falle nicht. Sollte dem Park durch den gewerblichen Teilnehmer ein Schaden entstanden sein, wird dieser durch den gewerblichen Teilnehmer/in ersetzt. Die Entscheidung ob ein Stand gewerblicher Natur ist, unterliegt im Zweifelsfall der Entscheidung des Flohmarktleiters/in. Glücksspiele aller Art sind untersagt.
5. Die Standplätze werden den Flohmarktteilnehmern/innen an dem Veranstaltungstag von der Flohmarktaufsicht zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Flohmarktteilnehmern/innen ist es **nicht** gestattet, die Veranstaltung vorzeitig zu verlassen. Bei vorzeitigem Verlassen des Veranstaltungsgeländes wird die Müllkaution einbehalten.
6. Platzmarkierungen, durch die die Marktstände abgegrenzt und Fluchtwege festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.
7. Es sind die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, die Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.



8. Jede/r Flohmarktteilnehmer/in und Besucher/in hat sein/ihr Verhalten auf dem Markt und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und keine Sache beschädigt oder gefährdet wird.
9. Es ist insbesondere unzulässig
  - a. Waren im Umhergehen anzubieten.
  - b. Hunde unangeleint mitzuführen
  - c. Lebensmittel anbieten
10. Der Betrieb von Musikinstrumenten, Tonübertragungsanlagen, Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Lautsprechereinrichtungen sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet.
11. Flohmarktteilnehmer/innen haben für Ihren Verkaufsplatz (3m) eine Gebühr von € 10,00 zu entrichten. Die Gebühr ist spätestens 3 Werktage nach Anmeldung entweder in bar oder per Überweisung zu entrichten. Andernfalls besteht kein Anspruch mehr auf eine Verkaufsfläche. Alle Teilnehmer, die sich erst 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn oder kurzfristiger anmelden, werden gebeten eine Bestätigung der Bezahlung der Standgebühren mitzubringen (z. B. Durchschlag der Überweisung).

**Überweisung der Standgebühr an:**

Empfänger:	Weissenhäuser Strand GmbH & Co. KG
Bank:	VR Bank Ostholstein Nord Plön eG
Verwendungszweck:	Flohmarkt
BIC:	GENODEF1NSH
IBAN:	DE21 2139 0008 0000 514 004

12. Kinder und Jugendliche dürfen nur im Rahmen des „Taschengeldparagraphen“ teilnehmen.
13. Werbung jeglicher Art muss im Vorwege in schriftlicher Form mit dem Park geklärt werden.
14. Für den ordnungsgemäßen Verlauf des Flohmarktes sorgt der Park. Für die Bewachung und die Beaufsichtigung des Standes sind allein die Anbieter/innen verantwortlich. Diese haften auch für jeden Schaden, den sie selbst oder eine ihr zugehörige Person verursacht haben.
15. Für alle Schäden an den Einrichtungen, am Platz der Veranstaltung oder Equipment des Parks, sowie Schäden die Dritten zugefügt werden, haften in vollem Umfang die Verursacher. Der Veranstalter haftet nicht für Ware und Ausrüstung der Aussteller/innen.



16. Das Flohmarktgelände darf nicht verunreinigt werden. Die Aussteller sind für die Sauberkeit Ihrer Stände verantwortlich. Papier und Abfälle aller Art sowie Verpackungen sind von den Teilnehmern/innen zu sammeln und wieder mit zu nehmen. Der Veranstalter hat das Recht eine Müllkaution von € 20,00 pro 3m zu verlangen. Bei Abreise ist der Stand der Flohmarktleitung zu übergeben. Sollte der Veranstalter nachreinigen müssen, wird die Kautio einbehalten.
17. Zu- und Durchgänge sowie die Fluchtwege sind auch beim Auf- und Abbau der Stände frei zu halten. Dies gilt selbstverständlich während der gesamten Marktdauer.
18. Fällt die Veranstaltung aus, kann der Park, gleich aus welchen Gründen, nicht für Spesen und Kosten haftbar gemacht werden.
19. Bereits gezahltes Standgeld wird bei vorzeitigem Verlassen des Platzes, oder auch bei Nichterscheinen nach einer Vorausbuchung, gleich aus welchen Gründen, generell nicht rückerstattet.
20. Gerichtsstand ist in jedem Fall der des Parks / Amtsgericht Lübeck.

Stand: Oktober 2018



**Weissenhäuser  
Strand** Ferien- und Freizeitpark  
Das ganze Jahr Ostsee